

Geschäftsordnung

des Vorstandes des Tennisverein Zetel e.V.

Präambel:

Der Vorstand des Tennisverein Zetel e.V. gibt sich nach § 7 letzter Satz seiner Satzung in der Fassung vom 21.03.2012 seine Geschäftsordnung selbst.

In der Zusammensetzung gemäß § 7 der Satzung hat der Vorstand die Geschäfte des Vereines während seiner Amtszeit zu führen.

Die Vertretung des Tennisverein Zetel e.V. ist gemäß § 7 der Satzung festgelegt. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende als Vertreter die Aufgaben aus Satzung und Geschäftsordnung.

Zur Durchführung seiner Arbeit zwecks Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung:

- § 1. a Der Vorstand wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden zur Vorstandssitzungen einberufen.
- b Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung einberufen.
- c Eine formelle Einladung ist nicht vorgeschrieben. Sie sollte jedoch eine Vorlaufzeit von drei Werktagen haben, wobei der Samstag als Werktag gilt.
- § 2. a Sämtliche Entscheidungen, Beschlüsse und Abstimmungen fasst der Vorstand im allgemeinen in Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB anwesend sind.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- b Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- c Die in den Vorstandssitzungen erhaltenen Kenntnisse sowie Beratungs- und Abstimmungsergebnisse dürfen nicht an andere Personen (auch nicht an Clubmitglieder) weitergegeben werden.
- § 3. Der Vorstand setzt entsprechend den Bestimmungen des §2 dieser Geschäftsordnung die Termine der Mitgliederversammlung gem. §9 der Satzung und für außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. §12 der Satzung fest. Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden vorzubereiten.
- § 4. Die durch den Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung gem. der Satzung zu erfüllenden Aufgaben werden entsprechend dem anliegenden Geschäftsverteilungsplan auf die Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Geschäftsplan ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

- § 5. Zur Durchführung des Spielbetriebes und Nutzung der Sportanlagen kann der Vorstand entsprechende notwendige Verordnungen beschließen.
- § 6. Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes Vorstandsmitglied innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs haben in Ausführung der Bestimmungen der Satzungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Verordnungen Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern im Verein.
- § 7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Fachwarte ernennen. Ausschussleitende und Fachwarte nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- Ausschussleitende und Fachwarte die keine Vorstandsmitglieder nach § 7 der Satzung sind, dürfen den Tennisverein Zetel e.V. in ihrem Aufgabenbereich nur mit Zustimmung des Vorstandes außerhalb des Tennisverein Zetel e.V. vertreten.
- § 8. Der Vorstand setzt entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Geschäftsordnung die Termine für die Veranstaltungen des Tennisverein Zetel e.V. fest.
- § 9. Diese Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan ist allen Mitgliedern zur Kenntnis – Aushang im Clubhaus – zu geben, um Kompetenzschwierigkeiten zu vermeiden und die Findung zuständiger Ansprechpartner innerhalb des Vorstands zur erleichtern.

Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan wurden in der Vorstandssitzung des Vorstandes und Ausschussmitglieder des Tennisverein Zetel e.V. am 28.04.2021 beschlossen.

Der Vorstand

Linden
1.Vorsitzender

Görg
2.Vorsitzender / Sportwart

Matschke
Kassenwart

Gribbe
Anlagenwart

Feldmann
Jugendwart

Irps-Borchers
Schriftführerin

NN
Presse und Öffentlichkeitswart

(im Original gezeichnet)